

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang "Swahili-Studien"
an der Universität Bayreuth
vom 10. Dezember 2001
i.d.F. der 2. Änderungssatzung
vom 20. Juni 2002**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 51 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erläßt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungskommission und Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Qualifikation für das Masterstudium
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Zeitpunkt und Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Organisation der Prüfung
- § 12 Schriftliche Prüfung (Klausurarbeit)
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Abschlußarbeit
- § 15 Prüfung von Schwerbehinderten
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Grades eines Master of Arts
- § 26 Inkrafttreten

Anhang 1: Leistungsnachweise für die Zulassung zur Masterprüfung

Anhang 2: Prüfungsgegenstände der Masterprüfung

§ 1

Zweck der Prüfung

¹ Durch die Master of Arts-Prüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluß für den Studiengang "Swahili-Studien" wird festgestellt, ob der Kandidat im Hinblick auf den gewählten Kulturraum unter Berücksichtigung interdisziplinärer Fragestellungen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat und die Zusammenhänge der gewählten Fachrichtung so weit überblickt, daß er zu weitergehendem selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist.

² Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

(1) ¹ Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

1. Hauptfach:

Swahili (Block M1 = Literaturwissenschaft, Block M2 = Sprachwissenschaft, Block M3 = Sprachpraktische Ausbildung),

Arabisch (Block M4),

2. Studienelemente:

Transdisziplinäres Modul: Wissenschaftslehre (Block M5),

Literaturwissenschaft berufsbezogen (Block M6),

Kulturstudien (Block M7).

² Die Prüfungen sind in den Blöcken M1 und M2 des Hauptfaches abzulegen.

(2) ¹ Auf begründeten Antrag können die Studienleistungen in den Blöcken M3 und M4 teilweise oder ganz durch zusätzliche Studienleistungen (davon 2 SWS mit benoteten Leistungsnachweisen und 2 SWS mit Teilnahmenachweisen) in den übrigen Blöcken ersetzt werden. ² Die Studienleistungen im Block M5 können teilweise oder ganz durch zusätzliche Studienleistungen (mit benoteten Leistungsnachweisen) in den Blöcken M1, M2 oder M4 ersetzt werden.

(3) ¹ Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen beträgt vier Semester. ² Die Erstellung der Abschlußarbeit wird in das Studienprogramm integriert.

- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt 48 SWS.
- (5) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Prüfungskommission und Prüfungsausschuß

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung die Prüfungskommission ist zuständig. ²Dieser Prüfungskommission gehören an: der Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzender sowie vier weitere Professoren der Fakultät. ³Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. ⁴Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.
- (2) ¹Die Prüfungskommission achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. ³Sie erläßt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Dem Kandidaten ist vor Erlaß der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Widerspruchsbescheide erläßt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt für jeden Prüfungsfall einen Prüfungsausschuß.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1. dem Dekan als Vorsitzendem;

2. allen an der Prüfung beteiligten Hochschullehrern (Erstgutachter der Klausurarbeit und der Abschußarbeit, Zweitgutachter der Klausurarbeit und der Abschußarbeit, Prüfer der mündlichen Prüfung).

²Der Hochschullehrer, der das Thema der Abschußarbeit stellt, ist in der Regel der Erstgutachter für die der Klausurarbeit und die Abschußarbeit sowie der Prüfer für die mündliche Prüfung.

- (6) Ist der Dekan einer der Gutachter oder Prüfer oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, bestellt er den Prodekan oder einen anderen Hochschullehrer der Fakultät, der nicht Gutachter oder Prüfer ist, als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (7) Der kurzfristige Wechsel eines Gutachters oder Prüfers kann nur aus zwingenden Gründen erfolgen.
- (8) Auf Beschluß der Prüfungskommission kann je ein auswärtiger Professor als Gutachter und/oder Prüfer herangezogen werden.
- (9) Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Fachvertreter bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann die Prüfungskommission auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 5

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 6

Qualifikation für das Masterstudium

- (1) Voraussetzungen für das Masterstudium sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. ein Studienabschluß im Bachelorstudiengang „Swahili-Studien“ der Universität Bayreuth oder eine gleichgestellte Qualifikation gemäß Absatz 2.
- (2) Als gleichgestellte Qualifikation gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden folgende Abschlüsse anerkannt:
 1. ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 2. das erfolgreich abgeschlossene Studium der Afrikanistik mit dem Studienabschluß Magister oder Diplom;
 3. ein vergleichbares Studium an einer ausländischen Hochschule.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

- (1) ¹ Der Kandidat stellt im Rahmen der Einschreibung in den Studiengang "Swahili-Studien" einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der

Prüfungskommission. ²Der Antrag ist innerhalb der durch Anschlag an geeignetem Ort bekanntgegebenen Frist, mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin, einzureichen.

(2) ¹ Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 6 Abs. 1 und 2;
2. die Einschreibung als Student an der Universität Bayreuth im Masterstudiengang "Swahili-Studien".
3. Nachweis über die im Lauf des Studiums zu erbringenden und im Anhang 1 aufgeführten Leistungsnachweise;
4. die Angabe des gewählten Schwerpunktbereichs gemäß der Studienordnung;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
6. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Kandidaten Aufschluß gibt;
7. gegebenenfalls Anträge nach § 2 Abs. 2, § 8 und § 15.

² Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(3) ¹ Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter. ² Die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Zulassung zur Masterprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach § 6 geforderte Qualifikation nicht besitzt, unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen oder die nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise nicht frist- und ordnungsgemäß vorgelegt worden sind.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen

(1) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden gemäß Absatz 5 bis zu einer Höhe von 12 SWS bzw. 30 Leistungspunkte angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

- (2) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studienzeiten und -leistungen in Fächern an der Universität Bayreuth, die für diesen Studiengang relevant sind, können angerechnet werden.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (5) ¹Bei der Anrechnung der Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. ²Näheres ist der Studienordnung (§ 5 Abs. 5 bis 7) zu entnehmen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben.
- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 10

Zeitpunkt und Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abzulegen.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des

fünften Fachsemesters abgelegt hat oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (3) Überschreitet der Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist.
- (4) ¹Die Masterprüfung bezieht sich auf die Studieninhalte des ihr zugrundeliegenden Studiums. ²Sie besteht
1. aus den folgenden studienbegleitenden Bestandteilen:
 - (a) einer Klausurarbeit (Dauer 4 Zeitstunden), wobei das Thema aus den Blöcken M1 oder M2 zu wählen ist;
 - (b) einer mündlichen Prüfung (Dauer 60 Minuten), über eine Reihe verschiedener Themen aus den Blöcken M1 oder M2,;
 2. aus der Abschlußarbeit.
- ³Die Prüfungsgegenstände sind im **Anhang 2** bezeichnet. ⁴Eine bestimmte Reihenfolge der studienbegleitenden Bestandteile gemäß Nummer 1 ist nicht vorgeschrieben.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 11

Organisation der Prüfung

- (1) Die Meldung zu einer Teilprüfung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt durch Aushang den Klausurtermin und einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ²Er teilt dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.
- (3) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Teilprüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muß unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 12

Schriftliche Prüfung (Klausurarbeit)

- (1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht innerhalb von vier Zeitstunden zu fertigen (Klausurarbeit). ²Gegenstand der Klausurarbeit kann der Inhalt einer Lehrveranstaltung sein. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern.
- (2) ¹Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen. ²In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zu der Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Bewertung der Klausur erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Note der Klausur wird von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß einen weiteren Prüfer heranziehen.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers abgelegt.
- (2) ¹Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere

Vorkommnisse. ²Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die bestellten Prüfer haben das Recht, bei jedem Teil der Prüfung anwesend zu sein.
- (4) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 14 Abschlußarbeit

- (1) ¹In der Abschlußarbeit im Hauptfach soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel Probleme des Hauptfaches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht. ²Vor dem Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters (Stichtag 20. Januar bzw. 20. Juli) teilt der zuständige Prüfer dem Kandidaten das Thema seiner Arbeit mit. ³Über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist Protokoll zu führen. ⁴Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Abschlußarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (3) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfers die Ablieferungsfrist um höchstens drei Monate verlängern. ²Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ³Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Abschlußarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Die Abschlußarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Kandidaten, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt

und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (5) ¹ Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. ² Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹ Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 4. ² Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³ Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuß Annahme oder Ablehnung der Abschlußarbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest.
- (7) ¹ Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ² Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen.
- (8) ¹ Bei der Bewertung der Abschlußarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ² Eine Abschlußarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (9) Ein Exemplar der Abschlußarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 15

Prüfung von Schwerbehinderten

¹ Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. ³ Der Antrag ist bei der Einschreibung in den Studiengang "Swahili-Studien" vorzulegen. ⁴ Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).	= 5,0

- (2) ¹ Wird die Klausurnote aus dem Durchschnitt der Beurteilungen von mehreren Prüfern errechnet so wird bei der Bildung der Klausurnote nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ² Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹ Die Prüfungsgesamtnote besteht aus der Fachnote und der Note der Abschußarbeit. ² Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die mündliche Prüfung und für die Klausur. ³ Bei der Feststellung der Gesamtnote zählen die Fachnote und die Note der Abschußarbeit jeweils einfach.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muß aus dem Zeugnis oder einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

- (4) ¹Die Leistungsnachweise gemäß Anhang 1 werden nicht in die Berechnung der Prüfungsnote einbezogen. ²Soweit Noten vergeben werden, werden sie gesondert im Zeugnis festgehalten.

§ 18

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Note der Abschlußarbeit als auch die Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung mindestens "ausreichend" lauten.

§ 19

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete Teilprüfung kann zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der jeweiligen Note zu stellen.
- (2) Im Falle der Bewertung der Abschlußarbeit mit "nicht ausreichend" kann diese Arbeit zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema wiederholt werden.
- (3) ¹Alle Prüfungen gemäß Absatz 1 müssen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Masterprüfung wiederholt werden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist auf Antrag zulässig, wenn mindestens eine Teilprüfung ausreichend ist. ²Eine zweite Wiederholung der Abschlußarbeit ist ausgeschlossen. ³Die Wiederholung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin vorzusehen. ⁴Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.
- (6) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten zu seiner Abschlußarbeit, die schriftliche Prüfung und das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³ Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die

Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Verleihung des Grades eines Master of Arts

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen und der Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis (Diploma Supplement) ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Gesamtnote. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den Titel „Master of Arts“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis (Diploma Supplement) enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die zweite Fremdsprache (Arabisch), die Prüfungsgesamtnote sowie Thema und Note der Abschlußarbeit. ²Soweit Leistungsnachweise gemäß Anhang 1 benotet werden, werden das Thema der Veranstaltung sowie Art und Note des Leistungsnachweises im Zeugnis festgehalten. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Arts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1

Leistungsnachweise für die Zulassung zur Masterprüfung

Für die Zulassung zum abschließenden Teil der Prüfung sind benotete Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise (L)) sowie Nachweise über die Teilnahme (T) an den unten aufgeführten Veranstaltungen vorzulegen.

Hauptfach		
Schwerpunktbereich	Hauptseminar 2 SWS	(L)
	Hauptseminar 2 SWS	(T)
	Kolloquium 2 SWS	(L)
	Wahlpflichtveranstaltung 2 SWS	(L)
	Wahlveranstaltungen 4 SWS	(T)
Zusatzbereich	Wahlpflichtveranstaltung 2 SWS	(L)
	Wahlveranstaltung 2 SWS	(T)
M1 oder M2	Wahlpflichtveranstaltung 2 SWS	(L)
	Wahlveranstaltungen 8 SWS	(T)
M3	Übersetzung 2 SWS	(L)
M4	Sprachpraktische Übungen 4 SWS	(T)
Studienelemente		
M5	Wissenschaftslehre 4 SWS	(L)
M6	Wahlveranstaltungen 6 SWS	(T)
M7	Wahlpflichtveranstaltungen 4 SWS aus dem Angebot folgender Fachrichtungen: Ethnologie, Geographie, Geschichte, Religionswissenschaft, Islamwissenschaft, Entwicklungssoziologie	(L)
	Wahlveranstaltung 2 SWS	(T)

Anhang 2

Prüfungsgegenstände der Masterprüfung

M1 Swahili Literaturwissenschaft:

Literaturtheoretische Auseinandersetzung mit dem Swahili-Literatur (Perioden, Genres), englischsprachige Literatur Ostafrika

M2 Swahili Sprachwissenschaft:

Neuere Arbeiten zur Swahili-Linguistik, Bantuistik, soziolinguistische und sprachhistorische Themen

Die Themen der Fachklausur, der mündlichen Prüfung und der Abschlußarbeit dürfen sich nur teilweise überschneiden.